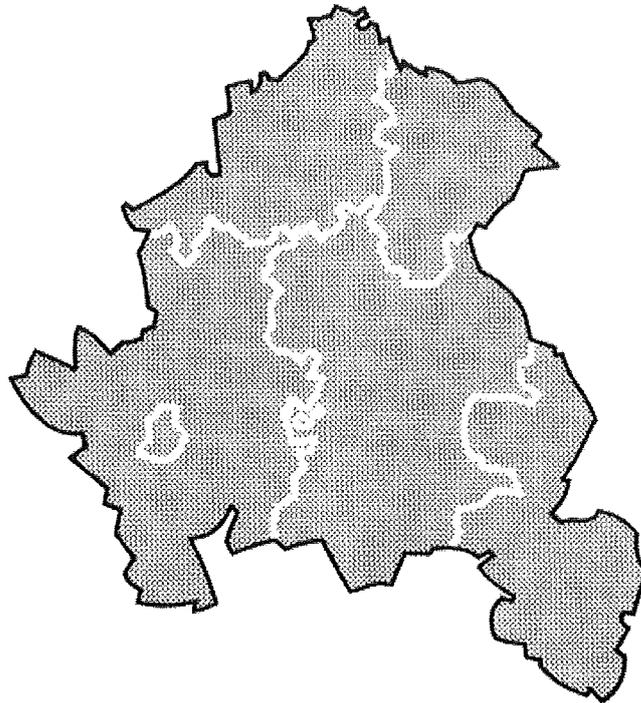


REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Region 18 - Körperschaft des öffentlichen Rechts



VERBANDSSATZUNG

(Stand: September 2016)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung

III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Deckung des Finanzbedarfs
- § 17 Kassenverwaltung
- § 18 Überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

- § 19 Aufsicht
- § 20 Öffentliche Bekanntmachung
- § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) erlässt der regionale Planungsverband in der Region 18 – Südostoberbayern – folgende

Satzung:

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region Südostoberbayern (18) besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen „Regionaler Planungsverband Südostoberbayern“.
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden in der Regel von seiner Dienststelle wahrgenommen.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise und kreisfreien Städte, deren Gebiet zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich. Er erfüllt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe:
1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplänen, soweit diese von überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind, sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Überprüfungen abzugeben;
 4. darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;
 5. bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.
- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes des bei der Regierung von Oberbayern bestellten Regionsbeauftragten.

II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter (im Amt). Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der im Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter im Amt. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre, bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung [zum Amtsantritt] der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
 1. Verlust der Wählbarkeit;
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;

3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
 4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungs-Satzung und Geschäftsordnung),
 3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) an sich ziehen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail außer bei Wahlen) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Beauftragte für die Region eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.
- (3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbands-

versammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung ist [auf Antrag] möglich, wenn kein Widerspruch durch die anwesenden Verbandsmitglieder erfolgt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise / kreisfreien Städte entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren (Hare-Niemeyer). Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Stadt Rosenheim und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der zwei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.
- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses

bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

- (4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 2. Abberufung aus wichtigem Grund;
 3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung, es sei denn, das Mitglied wurde durch eine Gruppe nach Abs. 2 bestellt, für die es nicht zugleich als Verbandsrat kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten ist.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.
- (6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans (§ 6 Abs. 2 bleibt unberührt),
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist,
 4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

- b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung und
5. die Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.
- (4) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein

Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- €. Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
 2. Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung von 25,-- € je Stunde.
 3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit und die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 20,-- € je Stunde.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 4.800,-- €. Seine Stellvertreter erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von je 780,-- €. Absatz 4 bleibt unberührt.

III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 12 BayLplG.
- (2) Soweit die jährlichen Zuweisungen des Freistaates Bayern für den laufenden Bedarf nicht ausreichen, werden von der Stadt Rosenheim und den Mitgliedslandkreisen Umlagen erhoben.

Diese sind nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres zu bemessen.

Der Umlagesatz wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.

Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

Die Umlage wird zum 1. Mai jeden Jahres fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. gefordert werden.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des regionalen Planungsverbandes werden vom regionalen Planungsverband Südostoberbayern geführt.

§ 18

Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbands ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, in dem der Verband seinen Sitz hat, zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

§ 19

Aufsicht

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt.
- (2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

§ 21

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Altötting, 27.09.2016

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern



Erwin Schneider

Landrat und Verbandsvorsitzender